

Karl May = Broschüre.

Selten oder vielleicht noch nie ist ein so grundloser, verletzender Angriff auf die geschäftliche Ehre eines deutschen Verlegers erfolgt, wie ihn der Inhalt der Broschüre „Karl May als Erzieher und die Wahrheit über Karl May“ (Freiburg i. Br., Friedr. Ernst Fehsenfeld 1902, 159 S., 10 M) darstellt. In derselben war u. a. behauptet:

1. Daß meine Firma, bezw. die Redaktion der Kölnischen Volkszeitung einer Erzählung Mays einen blutrünstigen Titel gegeben habe ohne das Wissen und gegen den Willen Mays;
2. nach langem, langem Zögern, sogar nach wiederholtem Mahnen erst habe May das Honorar erhalten;
3. May habe nach Köln geschrieben, daß er dem Verleger der Kölnischen Volkszeitung das Recht, seine Erzählung weiter zu drucken, entziehe;
4. daß die Besitzer der Kölnischen Volkszeitung am 31. August 1893 den Brief öffneten und lasen, in welchem Karl May ihnen das Recht entzog, die „Wüstenräuber“ weiter zu verlegen;
5. daß die Besitzer der Kölnischen Volkszeitung das [von Karl May zurückgesandte] Geld (Honorar) in aller Ruhe zurücknahmen, es ohne Skrupel wieder einsteckten und keine Antwort, Erklärung, Entschuldigung hören ließen.

Um diesen Behauptungen wirksam zu begegnen, leitete ich beim Großherzoglichen Amtsgericht Freiburg i. Br. Klage gegen Herrn Fehsenfeld ein. Ich will gern annehmen, wie es auch die Redaktion der Kölnischen Volkszeitung thut, daß Herr Fehsenfeld selbst das Opfer einer Täuschung geworden ist. Ich habe daher auf Verurteilung zu einer Strafe im Freiburger Prozeß keinen Wert gelegt und durch meinen Anwalt einem Vergleiche zugestimmt, der für mich denselben Wert hat. Das Urteil ist in der vorliegenden Nummer des Börsenblattes gemäß richterlichem Beschluß vom 24. Juni 1902 nachstehend zum Abdruck gebracht. Ich erlaube mir auf dasselbe hiermit zu verweisen.

Um den Inhalt dieses Urteils in angemessener Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, bitte ich die Herren Sortimentere derjenigen Orte um Mitteilung, an denen die grüne Broschüre Fehsenfelds zum Ladenpreise von 10 M oder kostenfrei verbreitet worden ist. Für gef. Benachrichtigung im voraus besten Dank!

Köln, den 3. Juli 1902.

J. P. Bachem.

Auszug.

Öffentliche Sitzung des Schöffengerichts Freiburg.

Freiburg, 24. Juni 1902.

Gegenwärtig: Als Vorsitzender Großh. Oberamtsrichter **Merkel**. Als Schöffen: Hermann Maier, Gemeinderat Littenweiler, Julius Heizler, Brauereibesitzer hier. Als Gerichtsschreiber: Rechtspraktikant Kunkel.

In Pr.-Kl.-S. 1. Franz F. **Bachem**, 2. Fridolin **Bachem**, 3. Robert **Bachem**, Verleger der Kölnischen Volkszeitung in Köln, Vertreter: Rechtsanwalt Carl Sieger in Köln und Rechtsanwalt Fehrenbach hier,

gegen
Friedrich Ernst **Fehsenfeld**, Verlagsbuchhändler hier, Verteidiger: Rechtsanwälte: Dr. Mayer u. Sinauer hier,
wegen Beleidigung

erschien zu der heutigen Verhandlung als Verteidiger des Angeklagten Rechtsanwalt Sinauer, als Vertreter der Privatkläger Rechtsanwälte Carl Sieger in Köln und Fehrenbach hier.

Es folgte die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens vom 20. Mai 1902.

Die Verhandlung wird bis zum Eintreffen des Angeklagten ausgesetzt. Bei Wiederaufruf der Sache erschienen die vorseits genannten Personen, worauf die Parteien erklärten, daß die folgenden Vergleich abgeschlossen hätten:

Vergleich.

§ 1. Der Angeklagte erklärt: „Ich erkenne an, daß die Geschäftsbeziehungen zwischen Carl May und den Privatklägern in der Broschüre

„Karl May als Erzieher u. Die Wahrheit über Karl May oder die Gegner Karl May's in ihrem eigenen Lichte von einem dankbaren May-Leser, Freiburg i. B., Friedrich Ernst Fehsenfeld, 1902.“
unrichtig dargestellt sind, und ich nehme die in der Broschüre enthaltenen **Beleidigungen** gegen die Privatkläger mit dem **Ausdruck des Bedauerns zurück.**“

§ 2. Das Vergleichsprotokoll soll einmal in folgenden Blättern veröffentlicht werden und zwar dreispaltig: 1. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel (Leipzig), 2. Wuppertthaler Volksblatt (Elberfeld), 3. Kölnische Volkszeitung (Köln), 4. Kölnische Zeitung (Köln), 5. Dresdener Nachrichten (Dresden).

§ 3. Der Angeklagte trägt die Kosten dieser Publikation, sowie die Kosten der Privatklage, einschließlich der Anwaltskosten.

§ 4. Die Privatkläger ziehen die erhobene Privatklage zurück.

Hierauf erging und wurde vom Vorsitzenden verkündet:

Gerichtsbefehl:

Das Verfahren wird unter Verfallung der Privatkläger in die Kosten eingestellt (siehe jedoch § 3 des Vergleichs).

Der Richter: (gez.) **Merkel**.

Der Gerichtsschreiber: (gez.) **Kunkel**.

Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird beurkundet.

Freiburg, den 28. Juni 1902.

(L. S.)

Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.
(gez.) **Buselmeyer**.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

(gez.) **Sieger**, Rechtsanwalt.